

Auszug aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

§ 18a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Auszug aus der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten

§ 18 Jugend- und Sportbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppen der Jugend und Sportler einen Jugend- und Sportbeirat ein.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu 13 Mitglieder an. Mitglieder des Beirates können Personen sein, die mindestens 11 Jahre alt sind. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode vom Hauptausschuss durch Abstimmung benannt. Vorschläge der Hoppegartener Lenné-Schule, der Jugendclubs, der Jugendfeuerwehren, der Kirchengemeinden sowie der Hoppegartener Sportvereine sollen besonders berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Jugend- und Sportarbeit haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im Übrigen finden auf das Verfahren im Beirat die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechend Anwendung.

Mögliche Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

1. Gremien oder Strukturen mit Interessenvertretung, wie z.B. Kinder- und Jugendbeiräte/ Jugendparlament, Beirat oder Parlament müssen gewählt werden
2. Kinder- und Jugendversammlungen,- konferenzen oder -foren, Arbeitsgemeinschaften oder Sprechstunden
3. Zukunfts- und Denkwerkstätten, Erhebungen, Befragungen, Planungsworkshops
4. Kinder- und Jugendbüro, Kinder und Jugendberater, Beauftragte

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Hoppegarten aktuell:

- Mitbestimmung und Mitwirkung bei der Gestaltung, Erhaltung und ggf. Neuausstattung von jugendgerechten Plätzen an denen sich die Kinder und Jugendlichen aufhalten: Gemeindefafari (2015), Ideenwerkstatt „was fehlt euch in eurem Ort“ (2016), Analyse der Lebenswelt junger Menschen „Umfrage zum Freizeitverhalten“ (2017), Rundfahrt gemeinsam mit dem Bürgermeister und

Ausschussmitgliedern zur Eruiierung von jugendgerechten Plätzen (2017), Aufbau von gewünschten Sitzgelegenheiten (2017) und eines überdachten Pavillons (2018)

- Klassen-/SchülersprecherInnen
Begleitung und Beratung sowie Fortbildung der Schülersprecher zu ihrer Rolle, ihren Aufgaben und Pflichten in der Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein (2017)
Schulsozialarbeit der Gemeinde an der Gebrüder-Grimm-Grundschule und der Peter-Joseph-Lenné Oberschule mit Grundschulteil (2018)
- Installation eines Jugendfond im Haushalt der Gemeinde Hoppegarten
- Mitwirkung an kommunalen Entscheidungsprozessen und Mitgestaltung von öffentlichen Lebensräumen, hier konkret Mitwirkung am Bauprojekt Schulneubau Gebrüder-Grimm-Grundschule
- Mitwirkung an regionalen Festen (Sommerfest, Adventsfest etc.)

Vorschlag zur weiteren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Hoppegarten:

Kinder- und Jugendforum

Es finden keine Wahlen von Mitgliedern statt. Die Foren sind für alle Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Hoppegarten offen.

Das Kinder- und Jugendforum organisiert sich selbst. Der Bürgermeister kann zu einem Kinder- und Jugendforum einladen.

Kinder- und Jugendbeauftragte/r

Der Jugendbeirat wird aus der Hauptsatzung (§ 18) gestrichen.